

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.654.011

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3679/J-NR/2020 betreffend Ethikunterricht während COVID-19, die die Abg. Mag. Dr. Sonja Hammerschmid, Kolleginnen und Kollegen am 7. Oktober 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wurde seitens des Ministeriums eine Vorgabe an die Bildungsdirektionen und/oder Schulleitungen weitergegeben, wie im Rahmen der COVID-19 Hygienerichtlinien mit klassenübergreifenden Ethikunterricht umzugehen ist?*
- a. Wenn ja, bitte um Übermittlung der Vorgabe.*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Mit der COVID-19-Schulverordnung 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idgF, wurden Hygienerichtlinien an die Bildungsdirektionen übermittelt, wie mit gruppen- und klassenübergreifendem Unterricht im Allgemeinen zu verfahren ist.

Zu Frage 2:

- *Wurde seitens des Ministeriums eine Vorgabe an die Bildungsdirektionen und/oder Schulleitungen weitergegeben, wie im Rahmen der COVID-19 Hygienerichtlinien mit Religionsunterricht umzugehen ist, da ReligionslehrerInnen oft an verschiedenen Schulen unterrichten?*
- a. Wenn ja, bitte um Übermittlung der Vorgabe.*
- b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Lehrpersonen wurden über grundsätzliche Hygienemaßnahmen informiert. Ebenso wurden Informationen zum Ressourceneinsatz von Lehrpersonen an Schulen unter COVID-19-Bedingungen den Schulen im Wege der Bildungsdirektionen zugestellt. Da auch Lehrpersonen anderer Gegenstände davon betroffen sind, an unterschiedlichen Schulen

zu unterrichten, war eine gesonderte Information für Religionslehrerinnen und –lehrer nicht notwendig.

Zu Frage 3:

- *Wurde seitens des Ministeriums eine Regelung verfasst, die die Beaufsichtigung von SchülerInnen, für die der Religionsunterricht nicht als Pflichtfach gilt bzw. die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden, betrifft?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Übermittlung der Regelung?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wurde keine COVID-19-spezifische Regelung in Bezug auf den Religionsunterricht getroffen. Unabhängig vom Gegenstand sind Schülerinnen und Schüler in der Schule grundsätzlich immer zu beaufsichtigen, es sei denn die einschlägigen rechtlichen Regelungen sehen Ausnahmen vor. Eine Beaufsichtigung kann durch Lehrpersonen oder auch durch Nicht-Lehrpersonen erfolgen. Entsprechend dem Durchführungserlass zum Religionsunterricht (Rundschreiben Nr. 5/2007) sind Schüler und Schülerinnen, welche keinen Religionsunterricht besuchen, auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei die einschlägigen rechtlichen Ausnahmen der Schulordnung auch hier Anwendung finden.

Zu Fragen 4 und 5:

- *In wie vielen Fällen ist der Religionsunterricht an einer Randstunde am Nachmittag angesetzt? Bitte um detaillierte Auflistung der Schulen.*
- *In wie vielen Fällen ist der Ethikunterricht an einer Randstunde am Nachmittag angesetzt? Bitte um detaillierte Auflistung der Schulen.*

Das von den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2017 beschlossene Bildungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017, hat im Sinne des Schulautonomiegedankens dem jeweiligen Schulstandort eigenständige Gestaltungen und weitreichende Flexibilisierungen des Stundenplans ermöglicht, dies losgelöst von zentralistischen Vorgaben, wie etwa die bis dahin vorgesehene Verpflichtung, den jeweiligen Stundenplan der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Demgemäß obliegt es der Schulleitung, einen Stundenplan (§ 10 Schulunterrichtsgesetz) über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtseinheiten zu erstellen.

Da die gegenständlichen Fragen vorderhand im Wirkungsbereich der einzelnen Schulstandorte angesiedelt sind und eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung über die Bildungsdirektionen an allen Schulen zu jeder Klasse voraussetzt, darf um Verständnis ersucht werden, dass aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen

Verwaltungsaufwandes von einer Beantwortung entsprechend der Fragestellungen Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 6:

- *An welchen Schulen wird der Ethikunterricht zur Zeit in einer schulstufenübergreifenden Klasse geführt? Bitte um detaillierte Auflistung pro Bundesland und Schultyp.*

Aus den zentral verfügbaren Daten zur Schulorganisation im Rahmen der Lehrpersonalbewirtschaftung sind keine diesbezüglichen Aussagen möglich, zumal die Frage der klassenübergreifenden Führung von Unterrichtsangeboten für die Ressourcenbewirtschaftung keine Rolle spielt. Es wird deshalb unter Hinweis auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 um Verständnis ersucht, dass auch in diesem Fall von einer Beantwortung entsprechend der Fragestellung Abstand genommen werden muss.

Wien, 7. Dezember 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

